Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	**Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)**
FB 3 - Planung und Bauen 61-806 M-St	25.02.2015	2015-017

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	11.03.2015			
Verwaltungsausschuss	18.03.2015			
Gemeinderat	24.03.2015			

Betreff:

Vorstellung der Potenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet und Bewertung der Standortkriterien

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg weist in der Ortschaft Bentstreek (Bürgerwindpark Bentstreek) eine Sondergebietsfläche für Windenergie aus. Das übrige Gemeindegebiet wurde für eine Windenergienutzung planerisch bisher ausgeschlossen. Sollten sich weitere Flächen im Gemeindegebiet als Windenergieflächen eignen und auch als solche ausgewiesen werden, wäre eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen wäre. Als Grundlage für ein solches Änderungsverfahren ist eine fundierte und rechtlich sichere Standortuntersuchung unerlässlich.

Um zu prüfen, ob neben dem Bürgerwindpark in Bentstreek auch weitere Flächen im Gemeindegebiet für eine Windenergienutzung geeignet sein könnten, wurde das Planungsbüro Thalen Consult, Neuenburg, mit der Erstellung einer Potenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Friedeburg beauftragt. Die daraufhin erstellte „Standortuntersuchung für Windenergieanlagen – Potenzialstudie“ (im Folgenden „Potenzialstudie“ genannt) ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Neben der bestehenden Windparkfläche in Bentstreek hat das Büro Thalen fünf weitere Potenzialflächen ermittelt, die Platz für mindestens drei Windkraftanlagen bieten:

Nr.	Bezeichnung Potenzialfläche	Flächengröße in ha	Anzahl möglicher Anlagen*
1	Upschörter Moor	84,68	9
2	Marienfeld	14,30	3
3	Großer Fuchsberg	60,20	6-7
4	Hunter Moor	75,16	6-7
5	Bentstreek West	18,49	3
6	Bentstreek Ost (vorhanden)	26,37	10 (vorhanden)
	Gesamt	279,20	37-39

* Als Referenz wurde eine Windenergieanlage nach heutigem technischen Stand mit einer Gesamthöhe von ca. 180 Metern zugrunde gelegt. Sollten kleinere Anlagen gewählt werden, würde sich die Anzahl entsprechend erhöhen.

Die ermittelten Potenzialflächen sind der Potenzialstudie, Anlage 7 B „Potenzialflächen“, zu entnehmen. Die Anlage 7 B ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Bei der Ermittlung der Potenzialflächen wurden zunächst die Flächen ausgeschlossen, die aufgrund der sogenannten „harten“ Ausschlusskriterien für eine Windenergienutzung ungeeignet sind. Bei den somit ausgeschlossenen Flächen („Tabuzonen“) handelt es sich um Flächen, die aus rechtlichen und / oder tatsächlichen Gründen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Zu diesen harten Kriterien gehören z. B. die Schutzansprüche von Naturschutzgebieten sowie Mindestabstände zu Wohnbebauung und Infrastrukturanlagen wie Straßen oder Versorgungsleitungen.

In einem zweiten Verfahrensschritt wurde das Gemeindegebiet hinsichtlich der sogenannten „weichen“ Ausschlusskriterien untersucht. Diese Kriterien werden durch die städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde vorgegeben. So wurde hinsichtlich des Abstandes zu Siedlungsflächen um 600 m (weiches Kriterium) über die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen 400 m (hartes Kriterium) hinausgegangen, so dass das Büro Thalen für die Ermittlung der Potenzialflächen in der Gemeinde Friedeburg einen Mindestabstand von 1.000 m (Tabuzone) zu Siedlungsflächen berücksichtigt hat.

Eine Übersicht über die harten und weichen Ausschlusskriterien und die somit entstehenden Tabuzonen ist in der Potenzialstudie auf S. 24 enthalten.

Neben diesen harten und weichen Ausschlusskriterien sind weitere Kriterien zu berücksichtigen, die zu Nutzungskonflikten auf den Potenzialflächen führen können (siehe Kapitel 7 der Potenzialstudie, S. 41 ff.). Eines oder mehrere dieser Kriterien könnte möglicherweise bei der Standortabwägung und Entscheidung für oder gegen eine Potenzialfläche ausschlaggebend sein. Es handelt sich dabei um die folgenden Kriterien:

1. Belange der Fauna und Flora
2. Konzentrationswirkung (auf bestimmte Bereiche der Gemeinde)
3. Orts- und Landschaftsbild
4. Einhaltung von Mindestabständen zwischen Windparks
5. Größe der potenziellen Windparks
6. Erschließung
7. Tourismus, Naherholung
8. Landwirtschaft
9. Siedlungsflächen und Wohnbebauung

10. Infrastrukturtrassen
11. Bauleitplanung der Gemeinde

Die Potenzialstudie nennt im Kapitel 7 die möglichen Konflikte, die sich bei Betrachtung der genannten Kriterien auf den jeweiligen Potenzialflächen ergeben können. Um abschließend entscheiden zu können, welche Potenzialfläche(n) am geeignetsten für eine mögliche Ausweisung im Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche für die Windenergienutzung sein könnte(n), und um gegebenenfalls eine Priorisierung vornehmen zu können, muss die politische Entscheidung getroffen werden, welche Gewichtung die einzelnen Belange erhalten sollen. Da es hierbei um die Frage geht, wie sich die Gemeinde Friedeburg, bei der auch die städtebauliche Planungshoheit liegt, zukünftig in Sachen Windkraft positionieren möchte, muss die Konsensfindung durch die Politik erfolgen. Vom Planungsbüro kann diese Entscheidung weder vorgeschlagen noch getroffen, sondern lediglich nur ausgewertet werden.

Um zu entscheiden, welche Kriterien bei der Gewichtung schwerer wiegen und welche leichter, müssen diese also sorgfältig inhaltlich geprüft und gegeneinander abgewogen werden. So könnte z. B. die Tatsache, dass bisher nur die Fläche „Bentstreek Ost“ städtebaulich überplant wurde (Kriterium Nr. 11 bzw. Punkt 7.12 der Potenzialstudie), möglicherweise weniger schwer wiegen als die Tatsache, dass sich auf den Flächen 4, 5 und 6 der empfohlene Mindestabstand von 5 Km zwischen zwei Windparks nicht einhalten lässt. Weiter muss z. B. abgewogen und beurteilt werden, ob die Aussage Bestand haben kann, dass die Fläche „Großer Fuchsberg“ aufgrund ihrer Abgelegenheit keine Beeinträchtigungen hinsichtlich Tourismus und Naherholung erleidet (siehe Punkt 7.8 der Potenzialstudie) – oder ob diese Fläche gerade durch ihre abgelegene Lage möglicherweise über einen besonderen Naherholungswert verfügt, die in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Auch muss entschieden werden, ob eher weniger (z. B. Fläche „Marienfeld“) oder eher mehr (z. B. Fläche „Upschörter Moor“) Windenergieanlagen durch eine Fläche realisiert werden sollen.

Auch die Aussagen unter Punkt 7.1.2 und 7.3 wären auf ihr Gewicht hin zu prüfen: Auf allen ermittelten Flächen sind Konflikte mit Fledermäusen zu erwarten, die größere Rotorblätter nicht erkennen können und somit zu Tode kommen (Punkt 7.1.2). Weiterhin wird bei allen Flächen das Orts- und Landschaftsbild durch die Errichtung von Windenergieanlagen wesentlich beeinträchtigt (Punkt 7.3). Bezüglich dieser Aspekte genießt also keine Fläche einen Vorrangstatus, der sie gegenüber den anderen Flächen empfehlen würde. Die grundsätzliche Frage lautet aber auch hier, welches Gewicht diese beiden Kriterien im Vergleich zu den anderen 9 Kriterien bekommen sollen (Priorisierung der Kriterien).

Bei der Priorisierung der Kriterien muss auch dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen werden. Dieser verbirgt sich unter anderem in den Kriterien „Erschließung“ und „Bauleitplanung der Gemeinde“, vor allem aber in dem Kriterium „Größe der potenziellen Windparks“. Hier stellt sich die Frage nach der kommunalrechtlichen Grundlage für die Beteiligung von Kommunen an wirtschaftlichen Unternehmen. In ihrer Antwort auf eine diesbezüglich lautende Kleine schriftliche Anfrage eines Landtagsabgeordneten aus dem Landkreis Cloppenburg erklärt die Niedersächsische Landesregierung, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport:

„Die Möglichkeit, sich als Kommune wirtschaftlich zu betätigen, steht unter dem Verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der sachliche Schutzbereich dieser Verfassungsnorm sichert die kommunale Wirtschaftstätigkeit jedoch nur, soweit sie gegenständlich und räumlich eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist. Betätigungen, die in einem reinen Gewinnstreben bestehen, begründen kein in diesem Sinne anzunehmendes öffentliches Interesse.“

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine schriftliche Anfrage des Abgeordneten (LT-Drs. 17/2602) liegt dieser Vorlage als Anlage 3 bei.

Auch der Landkreis Wittmund hat sich bezüglich der kommunalaufsichtsrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit der Beteiligung von Kommunen an Windparks an die Niedersächsische

Landesregierung, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, gewandt; eine Antwort von dort liegt bisher nicht vor. Das Schreiben des Landrates liegt dieser Vorlage als Anlage 4 bei.

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, dem Rat den folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. Der Art und dem Umfang der Festlegung der weichen Kriterien wird zugestimmt (S. 24 der Potenzialstudie).
2. Der Art und dem Umfang der sonstigen Kriterien wird zugestimmt (Kapitel 7 der Potenzialstudie).
3. Die sonstigen Kriterien werden wie folgt priorisiert bzw. gewichtet:

Gewichtung / Kriterien	hohe Gewichtung (1 Punkt)	gesteigerte Gewichtung (3 Punkte)	höchste Gewichtung (5 Punkte)
1. Belange der Fauna und Flora			
2. Konzentrationswirkung			
3. Orts- und Landschaftsbild			
4. Einhaltung von Mindestabständen			
5. Größe der potenziellen Windparks			
6. Erschließung			
7. Tourismus, Naherholung			
8. Landwirtschaft			
9. Siedlungsflächen und Wohnbebauung			
10. Infrastrukturtrassen			
11. Bauleitplanung der Gemeinde			

Mit dieser gewichteten Kriterienliste ermittelt die Verwaltung die Eignung der potenziellen Flächen und priorisiert sie. Die somit ermittelte Rangfolge der Flächenpriorität wird dem Rat über den Verwaltungsausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Goetz

Anlagenverzeichnis: